

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/Hä/42/6 vom 4. November 1986

Neuhausen am Rheinfall, Aenderung Baulinienplan 54; Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 5. August 1986 die Aenderung des Baulinienplanes Nr. 54 beschlossen. Das Verfahren wurde gemäss Art. 11 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 durchgeführt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1986 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Aenderung des Baulinienplanes durch den Regierungsrat.

II.

Die Aenderung des Baulinienplanes Nr. 54 betrifft den Bereich Töbeliweg, Einmündung in die Langrietstrasse. Bei Geraden ist ein Baulinienabstand zum öffentlichen Grund von 5,0 m angegeben. Bei den Abwinklungen und den Bogen fehlen jedoch die Vermassung der Anfangs- und Endpunkte sowie Angaben über die Radien. Wenn diese Angaben fehlen, können die Baulinienmasse nur durch Abgriff aus dem Plan übernommen werden. Planabgriffe sind naturgemäss unpräzise; zudem sind Plankopien in aller Regel nicht genau masshaltig. Der vorliegende Baulinienplan ist deshalb mit entsprechenden Massangaben zu ergänzen. Unter dieser Bedingung kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

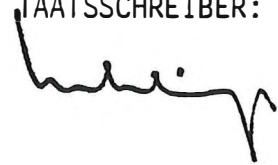
1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 5. August 1986 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes Nr. 54 wird genehmigt.

1.1 Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall wird eingeladen, den Baulinienplan mit Massangaben im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat 8212 Neuhausen am Rheinfall, unter Beilage von drei unterzeichneten Plänen
- Baudirektion
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage eines unterzeichneten Planes
- Rechtsdienst Baudirektion
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt

DER TAATSSCHREIBER:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', written below the text 'DER TAATSSCHREIBER:'.